

Vorwort zur 135. Aktualisierung

Es gibt viel Neues zu berichten. Denn mit dieser 135. Ergänzungslieferung tut sich das eine oder andere Grundlegende in unserem bewährten Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung aus der „Grünen Reihe“ des Stollfuß-Verlags:

Es beginnt mit eher formalen, äußeren Aspekten, mit der Titelseite: Aus dem vertrauten „Beermann/Gosch“ wird nunmehr der „Gosch“. Es ist die zweite Umbenennung des Kommentars. Begründet wurde dieser von Dr. Albert Beermann im Jahre 1995, und so hieß er denn auch: „der Beermann“. Aus dem „Beermann“ wurde sodann im Jahre 2005 der „Beermann/Gosch“, nachdem Prof. Dr. Dietmar Gosch zunächst als Mitherausgeber hinzutrat und - seit dem Jahre 2006 - als Alleinherausgeber fungierte. Nunmehr steht die dritte Umbenennung an. Der Nutzer muss sich umstellen, die oftmals gewohnte Abkürzung „B/G“ passt fortan nicht mehr.

Diese Äußerlichkeit ist aber nur das Signal für weitere Neuigkeiten:

Es tut sich auch etwas in der Herausgeberschaft. Als neuer Mitherausgeber tritt nunmehr - und darüber freuen wir uns sehr - Prof. Dr. Andreas Hoyer, Ordinarius für Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hinzu, der schon seit geraumer Zeit als Autor mitwirkt. „Zuständig“ wird er für das Steuerordnungswidrigkeiten- und das Steuerstrafrecht sein, also für die §§ 369 bis 412 AO. Dieses Fachgebiet wurde und wird in der Beratungspraxis immer wichtiger. Es ist an der Zeit, dem Rechnung zu tragen und es einem wirklichen Kenner der Materie anzuvertrauen. Es lässt sich nicht länger nur so „nebenbei“ betreuen.

Vor allem haben wir - alter Herausgeber wie neuer Mitherausgeber, die Autoren ebenso wie der Verlag - uns etwas Weiteres, Großes vorgenommen - und das haben Sie als Nutzer gewiss schon bemerkt: Der Kommentar wird einer Aktualisierungs- und Optimierungsoffensive unterworfen. So wurden allein in den letzten beiden Jahren im Rahmen von insgesamt 14 Ergänzungslieferungen mehr als 4.700 Kommentarseiten auf den neuesten Stand gebracht und dabei mehr als 100 Gesetzesänderungen berücksichtigt, und das nicht nur kurzerläuternd, sondern sogleich fundiert und umfassend. Und dieses unser Vorhaben wird mit Kraft weiter vorangetrieben. Der Leser und Nutzer soll wie bisher kompakt und tiefgehend informiert werden, er soll aber stets auch die erhofften neuesten Informationen erhalten. Das bedeutet eine große Herausforderung, sind wir derzeit doch immensen Aktivitäten des Gesetzgebers ausgesetzt. Erwähnt seien pars pro toto nur die Digitalisierung des Steuerverfahrens, die verschärften Mitwirkungspflichten, die vielen Modifikationen beim Steuergeheimnis und die Neuschöpfungen beim Datenschutz, die internationalen Offenbarungspflichten des Country-by-Country-Reporting, die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und manches mehr. Der Nutzer soll zu alledem jene Handreichungen erhalten, die ihm wirklich weiterhelfen. Um damit Erfolg zu haben und unserem hohen Anspruch in wissenschaftlicher ebenso wie in praktischer Hinsicht zu genügen, müssen wir das Autorenteam personell verstärken. Auch hier sind wir schon auf einem guten Weg: Es haben sich uns, worüber wir uns sehr freuen, im letzten und vorletzten Jahr renommierte Kollegen angeschlossen: Jan Willem Bruns, Prof. Dr. Siegfried Grotherr, Dr. Martin Mues, Prof. Dr. Michael Stöber, Lars Wargowske und Rainer Wendl.

Damit aber nicht genug: Einigen Vorschriftengruppen bislang vorangestellte „Vorbemerkungen“ sowie die Einführungstexte zur AO und zur FGO sind bereits oder werden in Bälde entfallen. Alles ist in die eigentlichen Kommentierungen zu integrieren. Der Nutzer soll das, was er sucht, dort finden, wo er es erwartet, nicht an irgendwelchen ausgelagerten Stellen. Das wird dann auch die bisher im Werk enthaltenen eher beschreibenden Erläuterungen zum Verfahren vor dem BVerfG und den EuGH-Rechtsschutz betreffen. Auch diese Teile sollen dort platziert werden, wo der Richter, der eine entsprechende Normenkontrollvorlage oder ein Vorabentscheidungsverfahren formulieren will, es

sucht: bei § 74 FGO. Entsprechendes gilt für den Berater, der über eine Verfassungsbeschwerde oder über eine Klage vor dem EuGH nachsinnt, er soll künftig bei den Rechtsbehelfen fündig werden. Und auch die Erläuterungen der nebengesetzlichen Vorschriften des FVG und des VwZG werden fortan nicht mehr „eigengesetzlich“ kommentiert, vielmehr in den jeweiligen Sachkontext eingebunden.

Und das bedingt - und hier schließt sich der Kreis der Betrachtungen zu allem Neuen - wiederum etwas Formales, nämlich die Mühen des Umsortierens, mit der wir Sie, liebe Bezieher unseres Werks, belasten müssen. Wir wollen zwar wachsen, das aber nur „in die Tiefe“ der qualifizierten Erläuterungen, nicht „in die Breite“ eines neuen Ordners. Die vielen Neuerungen erzwingen Verschiebungen von Ordnerinhalten.

Bleiben Sie uns gewogen und sparen Sie nicht mit beidem, mit Ermunterung wie mit Kritik. Gute Hinweise machen uns noch besser!

Im November 2017

Verlag, Herausgeber und Autoren